



Herrn
Oberbürgermeister Dr. Müller

Handwritten signature/initials

über
Magistrat

und

Frau
Stadtverordnetenvorsteherin Thiels

Der Magistrat

Dezernat für
Stadtentwicklung und Verkehr

Stadtrat Prof. Dr.-Ing. Joachim Pös

11. Juni 2008

Vorlage Nr. 08-V-04-0011
Auskunftspflicht bei Bauvoranfragen - Frage Nr. 61/08 der BLW vom 08.04.2008

Frage:

Besteht eine Auskunftspflicht der Verwaltung im Zusammenhang mit Bauvoranfragen gegenüber Stadtverordneten, sofern die Verwaltung zu der jeweiligen Bauvoranfrage tätig wird, zum Beispiel Auskünfte zur Machbarkeit oder zur Bewältigung technischer Probleme erteilt?

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 19.05.2008 wurden Sie darüber informiert, dass die Anfrage der BLW vom 08.04.2008 zur Stellungnahme an das Rechtsamt weitergeleitet wurde. Die abschließende Antwort des Rechtsamtes liegt nun vor, ich gebe sie mit diesem Schreiben zur Kenntnis.

„Die Frage der Bürgerliste zielt der Sache nach auf eine Rechtsauskunft zur Reichweite des Fragerechts nach § 50 Abs. 2 Satz 4 HGO und der entsprechenden Verpflichtung des Magistrats zur Beantwortung solcher Anfragen.

Dass der Magistrat verpflichtet ist, Anfragen der Gemeindevertreter zu beantworten, ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz (vgl. § 50 Abs. 2 Satz 5 HGO).

Die Pflicht zur Beantwortung besteht jedoch nur bei solchen Fragen, die im Rahmen des § 50 Abs. 2 Satz 4 HGO zulässigerweise gestellt werden können. Die Ausübung des Fragerechts nach dieser Bestimmung ist ein Instrument der Überwachungsbefugnis der Stadtverordnetenversammlung. Die Fragen müssen sich daher am Normzweck, d. h. der Kontrollbefugnis der Stadtverordnetenversammlung, orientieren. Das ist zum Beispiel in Bezug auf die vorliegende Anfrage nicht ersichtlich.

Um sie dennoch zu beantworten, sei darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit Bauvoranfragen Auskünfte auf Anfragen nur dann beantwortet werden müssen, wenn das Verwaltungsverfahren abgeschlossen ist. Für die Entscheidung über eine Bauvoranfrage ist ausschließlich der Magistrat als Untere Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zuständig. Wäre parallel zur Vorbereitung des Willensbildungsprozesses des Magistrats bis zu seiner abschließenden Entscheidung eine Kontrolle durch die Stadtverordnetenversammlung laufend möglich, wäre die gesetzliche Kompetenzverteilung zwischen Magistrat und Stadtverordnetenversammlung berührt. Nach der Rechtsprechung des Hess. Verwaltungsgerichtshofs (z. B. Beschluss vom 11.07.2007- 8 TG 246/07) beschränkt sich deshalb die Überwachungsbefugnis der Stadtverordnetenversammlung gegenüber dem Magistrat auf abgeschlossene Angelegenheiten. Der Einsatz des Überwachungsinstrumentariums, insbesondere des Fragerechts, muss sich daher an dieser Zweckrichtung orientieren und bezieht sich somit grundsätzlich nicht auf laufende Angelegenheiten.“

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Gundlach H.', written in a cursive style.